

# RS OGH 1964/4/28 7Ob128/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1964

## Norm

AußStrG §9 E5

AußStrG §177

AußStrG §179

## Rechtssatz

Stellt sich nach der Einantwortung heraus, daß der Erblasser als Eigentümer einer Liegenschaft im Grundbuch einverleibt war, so sind die Rechte auf den Erben bucherlich zu übertragen, ohne daß auf behauptete Rechte dritter Personen Bedacht genommen wird. Diesen steht dabei nicht die Befugnis zum Einschreiten beim Abhandlungsgericht, insbesondere nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln zu, vielmehr haben sie ihre Ansprüche gegen den Erben im Rechtsweg geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 128/64

Entscheidungstext OGH 28.04.1964 7 Ob 128/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0006628

## Dokumentnummer

JJR\_19640428\_OGH0002\_0070OB00128\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)